

# Legal Alert

Neue Regelungen zum Erziehungsurlaub

August 2013

**Am 28.08.2013 unterschrieb der polnische Staatspräsident das Gesetz vom 26. Juli 2013 über die Änderung des Gesetzes Arbeitsgesetzbuch („Änderungsgesetz“), mit dem die Bestimmungen der Richtlinie 2010/18/EU in die polnische Rechtsordnung umgesetzt werden. Die neuen Regelungen modifizieren einige bisherige Vorschriften über den Erziehungsurlaub.**

Gemäß dem Änderungsgesetz steht der ausschließliche Anspruch auf mindestens einen der 36 Monate Erziehungsurlaub jedem Elternteil oder Vormund eines Kindes zu. Diese Berechtigung darf auf den anderen Elternteil oder Vormund nicht übertragen werden. Einem Elternteil steht allerdings der Anspruch auf Erziehungsurlaub in höchst zulässigem Ausmaß zu, wenn der jeweils andere Elternteil

- nicht mehr am Leben ist,
- das Sorgerecht nicht mehr besitzt oder
- wenn ihm das Sorgerecht aberkannt oder wenn es begrenzt oder ausgesetzt wurde.

Die Änderungen, die kraft des Änderungsgesetzes eingeführt wurden, umfassen außerdem:

- **Verlängerung der Dauer** des Erziehungsurlaubs, der von beiden Elternteilen oder Vormündern des Kindes gleichzeitig in Anspruch genommen werden kann, von drei auf vier Monate;

- **Erhöhung der Anzahl der Teile**, in die der Erziehungsurlaub gegliedert werden kann, von vier auf fünf;
- **Regelung der Wechselbeziehung** zwischen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs und dem Anspruch auf Erholungsurlaub: nimmt der Arbeitnehmer nach der Erlangung des Anspruchs auf Erholungsurlaub im jeweiligen Kalenderjahr den Erziehungsurlaub in Anspruch und nimmt er daraufhin im gleichen Jahr die Arbeit wieder auf, wird die Dauer des ihm zustehenden Erholungsurlaubs nicht anteilig gemindert. Die dreijährige Verjährungsfrist in Bezug auf den Anspruch auf Erholungsurlaub beginnt außerdem nicht zu laufen und der bereits angetretene Erholungsurlaub wird für die Dauer der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs ausgesetzt.

Im Änderungsgesetz wird die frühere Änderung bestätigt, wonach der Erziehungsurlaub so lange genutzt werden kann, bis das Kind das 5. Lebensjahr vollendet.

Die vorgenannten Änderungen treten am 1.10.2013 in Kraft.

**Michał Hady**  
+48 22 50 50 798  
E-mail ►



WIERZBOWSKI EVERSHEDES